

ARCHIV



Hier mobil
in PP 01/2022
weiterlesen



**Fahrtenbuchmethode
erfordert beleg-
mäßigen Nachweis
der Kfz-Kosten**

**Arbeitsverhältnis
muss am
Jubiläumstag nicht
mehr fortbestehen**

► Lohnsteuer

Pkw als Gehaltsextra: keine Schätzung bei Fahrtenbuchmethode

Den eigenen Angestellten einen Pkw als Gehaltsextra zu überlassen, kann sich auch für Inhaber von Physiopraxen lohnen (PP 01/2022, Seite 15 ff.). Wenn die Beschäftigten dafür ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen, müssen sie alle Kosten einzeln und belegmäßig nachweisen. Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Pkw aus (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 15.12.2022, Az. VI R 44/20, Abruf-Nr. 233921). |

Die Schätzung sei bei der Fahrtenbuchmethode nicht erlaubt, so der BFH. Die Fahrtenbuchmethode gründe nämlich auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Fahrtstrecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich dem Ansatz der gesamten Kfz-Aufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen.

► Sonderzahlung

Jubiläumswendung: Vollendung der Beschäftigungszeit, nicht fortbestehendes Arbeitsverhältnis maßgebend

Auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen – so auch Physiopraxen – können Regelungen gelten, wonach Beschäftigte mit Vollendung einer bestimmten Beschäftigungszeit eine Prämie erhalten. Die Formulierung, dass ein Arbeitnehmer bei einer bestimmten Beschäftigungszeit eine Zuwendung erhält, setzt nur die Vollendung der Beschäftigungszeit voraus. Das Arbeitsverhältnis braucht über diesen Zeitraum hinaus nicht auch noch am Jubiläumstag fortzubestehen (Landesarbeitsgericht [LAG] Hamm, Urteil vom 09.12.2022, Az. 13 Sa 754/22, Abruf-Nr. 233623). |

Eine Angestellte war in der Zeit vom 01.09.1986 bis 31.08.2021 in einem Unternehmen beschäftigt. Dort gab es eine Vereinbarung, die u. a. Jubiläumsgeld bei einem 10-, 25- und 35-jährigen Dienstjubiläum regelt. Die Mitarbeiterin machte die Zahlung eines Jubiläumsgelds für ihr 35-jähriges Dienstjubiläum geltend. Sie war der Ansicht, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfülle. Der Arbeitgeber entgegnete, dass das Dienstjubiläum erst am 01.09.2021 gewesen sei; zu diesem Zeitpunkt habe die Arbeitnehmerin nicht mehr im Arbeitsverhältnis gestanden. Die Angestellte klagte. Das LAG Hamm sprach ihr das Jubiläumsgeld zu. Mit Ablauf des 31.08.2021 habe die Arbeitnehmerin eine 35-jährige Beschäftigungszeit vollendet. Denn der Zeitraum von 35 Jahren werde nach § 187 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Mit Vollendung der 35-jährigen Beschäftigungszeit am 31.08.2021 um 24:00 Uhr sei der Anspruch auf Zahlung des Jubiläumsgelds entstanden, er sei aber erst am „Jubiläumstag“ um 00:00 Uhr fällig geworden. Für den Anspruch unerheblich sei, ob das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch fortbestehe.